

**Rechnungsprüfungsordnung  
der Stadt Würselen**

Stand: Juni 2020

## Inhalt

### Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Würselen

- § 1 Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 2 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 3 Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 4 Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 5 Übertragene Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 6 Prüfaufträge
- § 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 9 Vorlage der Vergabeunterlagen
- § 10 Durchführung der Prüfung
- § 11 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- § 12 Sonstige Berichte
- § 13 Korruption, Unregelmäßigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**Rechnungsprüfungsordnung  
der Stadt Würselen****PRÄAMBEL**

Für die Durchführung der in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Würselen am 04.06.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1****Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 (3) und dem 10. Teil der GO NRW einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 2****Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stadt Würselen unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur Recht und Gesetz unterworfen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

## § 3

### Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin, den Prüfern/Prüferinnen und sonstigen Beschäftigten.
- (2) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Es gelten die Vorgaben des § 101 GO NRW.

## § 4

### Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 104 (1) GO NRW folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
  1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
  2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
  3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
  4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),
  5. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
  6. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
- (2) Gem. § 102 Abs. 1 und Abs. 11 GO NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, sofern die Stadt gem. § 102 Abs. 2 GO NRW nicht Andere hiermit beauftragt.

## § 5

### Übertragene Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 (3) GO NRW folgende weiteren Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), sowie die Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung) sowie die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa- Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die Stellungnahme zu beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
8. die Beratung der Verwaltung und die begleitende Prüfung im Rahmen des Controlling.
9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW,
10. die Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Nordkreis Aachen gem. Beschluss der Verbandsversammlung.

## § 6

### Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgabe Prüfaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.

## § 7

### **Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.  
Die Prüfer/Prüferinnen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern/Prüferinnen ihre Prüfungsaufgaben in entgegkommender Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen bzw. sich durch seine/n/ihrer Stellvertreter/in vertreten zu lassen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüfer/Prüferinnen teilnehmen sollen.

## § 8

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und der sonstigen Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Fachabteilungen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.  
Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, rechtzeitig Kenntnis zu geben.
- (3) Wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung sind der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Entscheidungsgrundlage mitzuteilen.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das

Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten.

Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen an denen die Stadt Würselen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

## § 9

### **Vorlage von Vergabeunterlagen**

- (1) Alle Aufträge im Wert von mehr als 5.000 Euro netto sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (ÖRP) mit allen Unterlagen zum Vergabeverfahren zur Prüfung vorzulegen. Unterlagen für Vergabeproofungen zu Beschlussvorlagen sind so frühzeitig (mind. eine Woche) vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vergabeordnung der Stadt Würselen.

- (2) Der seiner Absicht und seinem Inhalt nach zeitlich und zweckentsprechend als zusammenhängend erkennbare Gesamtauftrag darf nicht in Einzelaufträge zerlegt werden, um dieser Vorschrift und der vorgesehenen unteren Begrenzung von 5.000 € ausweichen zu können.

- (3) Eine Auftragserteilung im vorstehend näher bezeichneten Umfang darf nur erfolgen, wenn die Vergabeunterlagen den Prüfvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung tragen bzw. den Vergabeunterlagen die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Vorlageverzicht beigefügt ist.

Die Festsetzung der Wertgrenze darf nicht dazu führen, dass bei Aufträgen bis 5.000 € die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften außer Acht gelassen werden.

Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, die die Wertgrenze von 5.000 € nicht erreichen, bleibt unberührt.

## **§ 10 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. grünfarbige Schriftzeichen.

In allen anderen Ämtern, Dienststellen und Betrieben der Stadt ist deshalb die Benutzung derartiger Schriftzeichen untersagt.

Eine Ausnahme hiervon bilden das Bauordnungsamt, das zur Bearbeitung oder Korrektur von Bauvorlagen ebenfalls grünfarbige Schriftzeichen verwenden darf und der Behördenleiter.

- (3) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes, ggfls. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (5) Verwaltung und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist über das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes zu leiten.

Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## **§ 11 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**

- (1) Sofern nicht Andere mit der Prüfung beauftragt sind, prüft die örtliche Rechnungsprüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss und den Lagebericht nach § 102 GO NRW in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW.  
Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (2) Sofern die örtliche Rechnungsprüfung die Prüfung vornimmt, fasst sie die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einem schriftlichen Prüfbericht zusammen.

Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst.

Der Bestätigungsvermerk kann

1. uneingeschränkt erteilt werden
2. eingeschränkt erteilt oder
3. aufgrund von Einwendungen versagt werden oder
4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer/die Prüferin nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. An der Beratung haben die Prüfer teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (4) Werden der Jahresabschluss und/oder der Lagebericht geändert, nachdem der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegen hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem/der Bürgermeister/in und dem/der Kämmerer/in Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfbericht zu geben.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit den Auffassungen im Prüfbericht übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung dem Rat darzustellen.
- (7) Die Absätze 1-6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem zuständigen Verwaltungsvorstandsmitglied und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von bereichs- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

- (3) Berichte über Prüfungen, die die örtliche Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt hat, werden dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorgelegt. Die Vorsitzenden der Ratsfraktionen und die geprüfte Fachverwaltung erhalten ebenfalls eine Berichtsausfertigung.

## **§ 13 Korruption, Unregelmäßigkeiten**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten (Fachdienste) unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Die Verwaltung hat die Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.

Sofern die Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Prüfungen Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Diebstahl, Unterschlagung, Korruption) zulassen, hat sie den/die Bürgermeister/in darüber umgehend zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche/- ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.

Würselen, den 18.09.2020

Arno Nelles  
Bürgermeister